

		5	auf Wohnhausneubauten aus roher Wurzel.
		5	" dergl. an Stelle alter Wohnhäuser.
		17	" sonstige Bauveränderungen.
1890	in 46 Fällen:	9	"
		3	"
		34	"
			} wie vor
1891	" 44 " :	22	"
		2	"
		20	"
			} wie vor

Anträge auf sofortige Würdigung gemäß § 49 alin. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 13 der Ausführungs-Verordnung dazu vom 18. November 1876 wurden gestellt: 1890 wegen 2, 1891 wegen 5 Wohnhaus-Neubauten.

Die Versicherung von Betriebsgegenständen bei der freiwilligen Abtheilung der Königlichen Landesbrandversicherungsanstalt erfolgte bisher nur in einem Falle und zwar im Jahre 1889.

Bis vor einigen Jahren entstanden nur Huzbauten; jetzt beginnen die Bauunternehmer, sich in anerkannter Weise dem Ziegelreimbau zuzuneigen.

Als technische Baufachverständige für die hiesige Baupolizeibehörde haben in Ermangelung eines eigenen Stadtbaumeisters von jeher die Herren Brandversicherungs-Inspectoren zu Borna fungirt und hat man dabei die Erfahrung gemacht, daß auf diesem Wege die Baupolizeisachen am schnellsten und sachgemäßesten, für die Kostenpflichtigen aber auch am billigsten erledigt werden. Nach der Zeitfolge fungirten als Brandversicherungs-Inspectoren:

Herr v. Bose, Carl Hermann Feodor, 3. Dez. 1875 bis 31. März 1878,
 Böllner, Armin Bruno Clemens, 1. April 1878 bis 3. Juli 1878,
 z. Zt. in Pirna,

Kind, Carl Maximilian, Juli 1878 bis zu seinem Tode Ende Januar 1881,
 Seiß, Oscar Emil Heinrich, Mitte März 1881 bis 1. März 1884,
 z. Zt. in Freiberg,

Florey, Georg Heinrich, 1. März 1884 bis 28. April 1888, z. Zt. in Grimma,
 Bellmann, Oskar Bruno, 8. April 1888 bis jetzt.

Dem Bauausschuß (vorberathend zuständig für Gemeindebauwesen mit Inbegriff des Straßenbaues, sowie Sand- und Kiesgruben Betriebes) ist die Beaufsichtigung der städtischen Bauten, der Beleuchtungsanstalt, Brunnen, Schleußen, Cultur etc. übertragen. Ueber Zusammensetzung und Wirksamkeit desselben siehe Abschnitt 38.